

Gesetz

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsplege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

C. C. Pfugl
in Berlin.



Das Gesetz unter Wasser.
Gerechtigkeit unter Wasser.

Abonnement: Biertäglich ... 22½ Egr.
Monatlich 7½ Egr.
incl. Porto resp. Dringeliehu.

Fraterate:

per Zeitzeile 1½ Egr., für Abonnenten des Blattes 1 Egr.

Berlag und Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Brand's) Berlag
Sparwaldstraße Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 21. Mai.

Leber Mietshscontracte.

Seit vielen Jahren hört man im Publieum unserer Stadt über Mietshscontracte klagen, deren Bedingungen jedes Maß der Unbilligkeit überschreiten. Natürlich stellt sich dieser Klagen der Einwands entgegen: „ob es denn in Berlin Mode sei, daß die Mietshscontracte von der einen Seite, von dem Vermieter lediglich vor geschrieben und von der anderen, von dem Miether lediglich unterschrieben würden? Ein Contract sei doch ein Vertrag, und Verträge werden nicht vorgeschrieben, über Verträge vereinige man sich!“ Beide Theile, der Vermieter wie der Miether müssten ja, was sie thäten, und wenn der eine Theil, in der Regel der Miether, sich hinterher beruft, überlistet oder gar in Unannehmlichkeiten und unverhältnismäßige Gefahren gebracht sehe: so habe er das lediglich seiner eigenen Unaufrichtigkeit und der Unbilligkeit zuzuschreiben, womit er einen Mietshscontract unterschrieben, den er nicht habe unterscheiden sollen; ohne ihn zwor fortgängig und in allen seinen Punkten zu prüfen. Sei er so unbesonnen oder so nachlässig gewesen, das nicht zu thun: so müsse er sich dann auch bequemen seine Haftbarig zu Mitlede zu tragen. Er habe inthrin lediglich sich, keineswegs dem Vermieter wegen der ihm dann etwa treffenden Beschämigungen und Unannehmlichkeiten Vorwürfe zu machen.“

Alles das ist ganz wahr und wird von Niemand bestritten werden. Auch bedarf es nicht erst der Sicherung, daß es gebühret, jumal mit den Gesetzen bekannten Mietern nicht leicht widerfahren wird, sich durch kritisierliche Unterzeichnung eines unbilligen, ja oft ungebührlichen Mietshscontracte zum Spielball in der Hand eines Vermieters zu machen, der in vielen hundert Fällen oft weniger besitzt als der Kopf seiner Mietbolente, und der vielleicht gerade, deshalb seine Größe und Überlegenheit durch Contracsbestimmungen, scheinbar zu machen gebracht, die ihn nahezu zum Tode über Leben und Tod des Miethers machen, wohlverstanden, wenn dieser willfährig oder leichtfertig genug ist, das saubere Papier, Mietshscontractet genannt, ungeschickt zu unterschreiben.

Aber mit diesem Einwande ist doch nicht die Thatsache widerlegt, daß die hier bezeichneten unbilligen, ungebührlichen und geradezu despatischen Mietshscontracte noch zugleich unterschrieben werden und wie sich von selbst versteht, gerade von Mietern derartigen Glossen, an die man die Vorbedingung, daß sie die ihnen vorgelegten Mietshscontracte vor der Unterchrift genau prüfen sollen, gewissermaßen ohne alle Aussicht auf Erfolg richten. Entweder haben die Familienväter dieser Siedlung in derartigen längen- und genauen Prüfungen nicht die Zeit oder es fehlt ihnen selbst an der nötigen Bildung, öfter noch an der Kenntnis der Gesetze, um nöthigen Rechtsantheit, um die Prüfung eines Contracts mit Erfolg zu unternehmen. Endlich aber sind die eigentlich gefährlichen Bestimmungen des Mietshscontracte oft so glücklich verhüllt und verschwimmt, daß auch der geschickteste, selbst der rechtstudige Leser Mühe hat, sie zu entdecken. Wie oft ist es z. B. nicht der Fall, daß man zu der Kenntnis des wahren Sinnes einer Mietshscontracte-Bestimmung erst durch förmliche Schlußfrage oder dadurch gelangt, daß man ihren Vorwurf mit dem Wortlaut einer ganz anderen Contracts-Schemen das erste zusammen in welchem

halb weit vor, halb weit nach ausgesprochenen Contracsbestimmung sorgfältig vergleicht!

Daraus geht hervor, daß die Presse diesem Nebelstande gegenüber immer noch eben so hohe als ernste Pflichten hat, und ein Blatt wie das unsrige, das so oft gerühmt gewesen ist und auch wohl künftig noch gerühmt sein wird, über Errichtungslagen zu berichten, deren eigenhümliche Begründung jeden Billigdenkenden in das ließe Erstaunen versetzen mög, hat jene Pflichten doppelt anzuerennen und auf die Belehrung des Publieums hinzuwirken. Freilich ist das nicht so leicht, da, wie wir bereits im Eingange dieser Zeilen bemerkten, auch der beste Unterricht über diesen Gegenstand zuletzt immer auf den Satz zurückkommt: „Prüfe sorgfältig, ehe Du unterschreibst, und vertraue vor Allem dem Wort des Vermieters nicht, es würde so schlimm nicht genommen werden und vergiß!“ Das sind Merkwarten, auf die kein Verlaß ist, die Dir wenigstens kein Rechtsmittel, am wenigsten einen Rechtschutz gewähren, wenn Interesse, Leidenschaft oder irgend ein Einfluss den Wirth in Bezug auf Deine Wohnung oder in Bezug auf Dich selbst umgestimmt haben. Ist der Vermieter ein rechtlicher Mann, ein Mann von Bürgesinn, von Ehrenhaftigkeit und Reputation: so wird er Dir schon gar keinen Mietshscontract vorlegen, der ihm die Gewalt eines Despoten verleiht, während Du selbst durch diesen Contract wie der Vogel auf dem Dache gestellt bist; und Gott sei Dank! die große Mehrzahl der beständiger Hausbesitzer besteht auch aus solchen Ehrenmännern; aber es giebt auch — Ausnahmen; und der unbemessene Geld- und Gewindurst, im Einverständniß mit dem hungernden Glückstreter Industrieller, die mit dem Handel selbst a b r e i c h e r Mietshscontracte ein wahres und wie es scheint, ganz einträgliches Gewerbe treiben, läßt weit eher fürchten, daß diese Ausnahmen häufiger werden, als hoffen, daß sie sich verminderen sollen, jumal auch der Häuserschwund, das Rauschen von Grundstücken, nur sie sobald als möglich mit Vorbehalt wieder zu verkaufen, sein labhiges Haupt allmälig wieder emporzuheben anfangt. Die Wiederherstellung der Häuserschwundler, sehr oft Leute, die wohl ein halbes Dutzend von Häusern, aber kaum eine Schlafstelle haben, und deren neues Aufstehen man aus dem lebter Zeit sehr heruntergetümmernen Häuserschwund erklären muß, mahnt das mächtende Publieum zur Vorsicht!

Wir gedachten so eben eines Gewerbes, das — in der Regel von verunglückten Menschen — mit der Fabrikierung von getrockneten Scheiben zu Mietshscontracten getrieben würde und das, wie sich von selbst versteht, darum berechnet ist, dem laufenden Publieum, in dieser Halle den Vermietern, zu gefallen, und durch welches rechte eigentlich die ausschreitenden Ansprüchen und Bedingungen, welche viele Vermieter heut machen, erst in Gang und Schwung gebracht worden sind. Solch ein Mietshscontract-Fabrikant hat vielleicht nicht die durchsichtigen Vorstellungen vom Recht, seine Kenntnis von Rechts begreifen, er kann vielleicht kaum richtig deutsch sprechen, er hat vielleicht gar nichts gelernt und gehört eigentlich nie die Schlafstelle. Aber er hat gelebt auf den Gewinn seiner Nebenmenüs zu zaubern, und nun kommt er her und klaut mühSAM 10 anderen Contracts-Schemen, das erste zusammen in welchem

der Vermieter, weil er der Kaiser der noblen Waare ist, als orientalischer Bascha mit der türkischen Presse in unbeschränkter Machtvollkommenheit figurirt, während die Miether als arme rechlose Würmchen, auf die gar keine Rücksicht zu nehmen sei, tractirt und hingestellt sind. Ist das Machwerk fertig, so wird es gedruckt, erscheint im so genannten „Selbstverlage“ und wird nun von der Stube des weissen Herrn Fabrikanten auf dem Wege des Handels durch einige angenomme därfstig bezahlte Straßenjungen den Wirthen ins Haus getragen und zum Kauf „als das beste, was in diesem Gente existirt“, empfohlen. Machwerke dieser Art und dieses Ursprungs sind es dann, worin die schönen Contracsbedingungen ihre Anwendung gefunden haben, die jedes Rechtsverhältnis zwischen Miether und Vermieter völlig auf den Kopf stellen. Vermieter von Ehrenhaftigkeit und Reputation kaufen das Machwerk allerdings nicht oder geben sich wenigstens, wenn sie damit betrogen wurden, die Rühe einer strengen und gewissenhaften Revision desselben, d. h. sie streichen tüchtig (denn sie verlangen von dem Miether weiter nichts als die pünktliche Leistung des Mietzinses, wohlgepflegte Hausordnung und Ruhe) sie würden erzählen, ein solches Schwatzstück der niedrigsten Speculation auch nur als Grundlage zu einem Mietshscontract irgend einem Miether empfehlen zu sollen. Aber Andere denken wieder anders, und wir haben Fälle von so grober Unverschämtheit erlebt, wo ein solches Machwerk in pars naturalibus zur lediglichen Unterzeichnung den Mietern vorgelegt worden ist. Daher noch Ein Mal: Prüfe, bevor Du unterschreibst; prüfe genau und sorgfältig!

Wir behalten uns vor, auf den für Berlin so wichtigen Gegenstand nochmals zurückzukommen.

A.

Zu Land.

S t a d t s c h w u r g e t i c h t.
Sitzung vom 19. Mai.

Der Formschreiber, früher Schlächterlehrling Joseph Albert Michael Kleinpell, 20 Jahre alt, bereits im Jahre 1856 wegen Urkundenfälschung und Beträugsrechtswidrig verurtheilt, ist der Urkundenfälschung und des Beträuges angeklagt.

Kleinpell hat zu Berlin in der Zeit von Ende September bis 9. December 1856, zum Theil in Verbindung mit einer oder mehreren anderen nicht ermittelten Personen, mehrere gegen verschiedene Schlächtermeister gerichtete Beträgerien und Urkundenfälschungen doktrirt. Am 29. September 1856 Mittags gegen 1 Uhr kam in den auf dem Neuen Markt belegenen Schlächterschatten des Schlächtermeisters Hidert zu dessen Chefar ein derselben unbekannter Busche — wie ein Schlächterbursche gekleidet und mit einer Mulde unter dem Arme — und fragte nach dem Preise des fetten und des magern Specks. Als die verehrliche Hidert ihm den Preis genannt, suchte er abzuhandeln und entfernte sich mit dem Bemerkun, daß er zuvor der bei dem benachbarten Schlächter nach dem Preise des Speks sich erkundigen wolle. Kurz darauf kehrte er zurück und erklärte, mit dem